



- c) Der Rat stellt die nachstehend aufgeführte Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtsparkasse Emden mit den Beschäftigtenvertretern nach § 110 Abs. 4 NPersVG fest:

**a) betriebsangehörige Vertreter:**

1. Helga Schlömer
2. Hannelore Köppen
3. Heinz Herzog
4. Christiane Paulsen
5. Uwe Willms
6. Hinrich Santjer

Ersatzmitglieder:

1. Erwin Esderts
2. Helmut Brunken
3. Wolfgang Schumann

**b) sonstige Vertreter:**

1. Friedhelm Merkentrup
2. Aloys Kiepe

## **Begründung:**

Gem. § 12 Abs. 6 Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen (NSpG) wird der Verwaltungsrat einer Sparkasse für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung des Gewährträgers - hier Rat der Stadt Emden - gebildet. Mit der neuen Wahlperiode des Rates ist auch der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Emden neu zu bilden.

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Emden besteht gem. § 10 Abs. 1 NSpG i. V. m. § 4 der Satzung der Stadtparkasse aus der/dem Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern. Gem. § 12 Abs. 1 Satz 3 NSpG dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der/des Vorsitzenden gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt Emden sein.

Vorsitzender des Verwaltungsrates ist kraft Gesetzes (§ 11 Abs. 1 NSpG) der Hauptverwaltungsbeamte. Der Rat hat jedoch die Möglichkeit, durch Wahl (Verfahren gem. § 48 NGO) ein Ratsmitglied zur/zum Vorsitzenden zu bestimmen. In diesem Fall ist der Oberbürgermeister berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der Erste Stadtrat im Amt.

Der § 111 NGO greift bei Sparkassen nicht, da die Vorschriften des NSpG als Spezialvorschriften denen der NGO vorgehen. Dies kommt auch nochmals ausdrücklich in § 108 Abs. 5 NGO zum Ausdruck.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat benannt. Es sollen nur solche Bürger benannt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Sie müssen die Wählbarkeit zum Rat der Stadt Emden (passives Wahlrecht gem. § 35 NGO) besitzen. Gem. § 13 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

### 1. Verwandte

Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstandes bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet oder durch Adoption verbunden sind.

### 2. Bedienstete der Stadt Emden oder der Sparkasse

Ausgenommen sind die nach § 110 Personalvertretungsgesetz für das Land Niedersachsen gewählten Vertreter sowie der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter.

### 3. Wettbewerbsrechtliche Ausschließungsgründe

Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglieder, Leiter, Beamte, Angestellte oder Arbeiter eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreibt oder vermittelt.

### 4. Konkurs/Vermögensoffenbarung

Personen, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozeßordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

## 5. Sonstige Ausschließungsgründe außerhalb des § 13 NSpG

Die Mitgliedschaft von Richtern in Sparkassen-Verwaltungsräten ist nach § 4 Abs. 1 DRiG nicht möglich. Notare können dem Verwaltungsrat angehören, bedürfen aber nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Gem. § 12 Abs. 1 u. 2 NSpG werden die Verwaltungsratsmitglieder von den Fraktionen und Gruppen in Wahlvorschlägen (Listen) vorgeschlagen und vom Rat gewählt. Von diesem Verfahren kann abgewichen werden, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag durch **einstimmigen** Beschluß (d. h. mit allen Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder o h n e Enthaltungen) angenommen wird.

Die Verfahren im Einzelnen:

### 1. Einheitlicher Wahlvorschlag

Gem. § 12 Abs. 2 Satz 1 NSpG können sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und durch einen **einstimmigen** Beschluss hierüber den Verwaltungsrat bilden. Da jedes Mitglied des Verwaltungsrates eine/n Stellvertreter/in haben muss, kann diese/r gleichzeitig über den einheitlichen Wahlvorschlag bestimmt werden.

### 2. Wahl anhand von Vorschlagslisten

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird dieser nicht einstimmig angenommen, so ist nach § 12 Abs. 2 Satz 2 ff. NSpG über die von den Fraktionen und Gruppen eingebrachten Wahlvorschläge (Listen) in einem Wahlgang abzustimmen. Dabei gilt das d'Hondtsche Höchstzahlenverfahren. Gewählt sind die Bewerber/innen in der Zahl und Reihenfolge, wie Höchstzahlen auf die einzelnen Listen entfallen.

Das Höchstzahlenverfahren entscheidet auch über die Ausnutzung des Kontingents gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 NSpG. Für jeden Wahlvorschlag wird nach der Stimmabgabe als erstes aufgrund der Reihenfolge der Höchstzahlen festgestellt, wie viele Verwaltungsratsmitglieder aus diesem Wahlvorschlag höchstens dem Rat angehören dürfen. Wird nun bei Anwendung der Höchstzahlen auf die Bewerber in der Reihenfolge, die sie im Wahlvorschlag einnehmen, ein Bewerber betroffen, der dem Rat angehört, so ist er - falls der Kontingentsanteil dieser Liste schon erschöpft ist - nicht mehr wählbar und muss übergangen werden. Der Sitz entfällt auf die/den nächste/n Bewerber/in, welche/r nicht dem Rat angehört.

Wenn der Hauptverwaltungsbeamte nicht Vorsitzender des Verwaltungsrats ist, ist die/der andere Vorsitzende bei der Ermittlung der Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Fraktionen oder Gruppen entfallen, auf die Fraktion oder Gruppe anzurechnen, der er oder sie angehört.

Die gem. § 12 Abs. 4 NSpG erforderlichen stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder sollten aus Gründen der Vereinfachung gemeinsam mit den "ordentlichen" Mitgliedern gewählt werden. Jeder Wahlvorschlag müsste neben dem Namen des vorgesehenen ordentlichen Mitglieds den Namen einer/eines Stellvertreter(s)/in enthalten.

In beiden Fällen ist es zulässig, die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Vertreter/innen in einem einheitlichen Verfahren zu bestimmen. Dies ist jedoch ggfs. im Beschluss

deutlich zu machen.

Dem Rat wird empfohlen, von der Möglichkeit des einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen. Dieses Verfahren stellt sich als das unkomplizierteste dar und ermöglicht einen großen Konsens zwischen den Ratsfraktionen. Durch die letzte Änderung des § 12 Abs. 2 NSpG wurde dieser Möglichkeit auch vom Gesetzgeber der Vorrang erteilt.

Andernfalls sind die Fraktionen aufgefordert, Listen mit Wahlvorschlägen einzureichen. Aus den Listen muss sich eine eindeutige Reihenfolge der benannten Personen ergeben. Für jede/n Bewerber/in ist ein/e Vertreter/in zu nennen.